

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BBG § 172 a.F., § 172 n.F.; BRRG §§ 126, 127, 136;
VerwGO § 40; ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 48 a Abs. 3
Satz 1.

Leitsätze:

Eine Klage aus dem Beamtenverhältnis liegt vor, wenn der geltend gemachte Anspruch seinen Rechtsgrund im - bereits begründeten oder erst erstrebten - Beamtenverhältnis findet, also auf Beamtenrecht im weitesten Sinne gestützt wird.

Deshalb ist über die Klage eines Arbeitnehmers, der in die Anwärterliste für Beamte aufgenommen war und dessen Name in der Beamtenanwärterliste gestrichen worden ist, im Verwaltungsrechtsweg zu entscheiden.

Aktenzeichen: 5 AZR 85/65

Urteil des BAG vom 31. Juli 1965 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 85/65

4 Sa 379/64 Düsseldorf

Urteilstenor zugestellt
am 31. Juli 1965

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 29. Juli 1965
durch die Bundesrichter Wichmann und Siara, die Bundes-
richterin Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeits-
richter von Oppen und Döring für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. No-
vember 1964 - 4 Sa 379/64 - und des Arbeitsgc-
richts Essen vom 19. Mai 1964 - 6 Ca 218/64 -
aufgehoben.

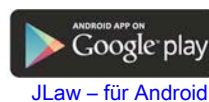
Auf den Hilfsantrag des Klägers wird die Sache
an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen verwie-
sen, dem auch die Entscheidung über die gesamten
Kosten des Rechtsstreits übertragen wird.

V o n R e c h t s w e g e n !

2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger trat im Jahre 1946 als Betriebsarbeiter in den Dienst der damaligen Deutschen Reichsbahn, deren Nachfolgerin die Beklagte ist. Er war zunächst Schlosserlehrling und seit 1949 Schlosser beim Ausbesserungswerk in P . Seit 1951 bewarb er sich wiederholt für die Beamtenlaufbahn, als Werkführer und legte die erforderlichen Prüfungen ab. Im Jahre 1959 wurde er von der Beklagten in die Vormerkliste für Werkführer aufgenommen. Sein Eisenbahndienstalter wurde auf den 3. Januar 1946 festgesetzt. Er wurde in die vorbereitende Beschäftigung bei den Ausbesserungswerken P und O überführt. Im Januar 1961 wurde er zur weiteren vorbereitenden Beschäftigung zum Bahnhof H versetzt. Wegen eines Magenleidens wurde er auf seinen Wunsch wieder nach P zurückversetzt. Nach Ablegung der Anstellungsprüfung zum Werkführer wurde er am 30. Januar 1962 aus der Vormerkliste in die Anwärterliste der Werkführerlaufbahn übernommen. Auch dabei wurde sein Eisenbahndienstalter auf den 3. Januar 1946 festgesetzt. Es wurde ihm mitgeteilt, daß ein Rechtsanspruch auf Anstellung als Beamter nicht bestehe. Er werde wie bisher im Lohnverhältnis beschäftigt. Sofern er noch keinen Beamtendienstposten inne habe, sei er verpflichtet, einer Überweisung Folge zu leisten. Falls er sich weigere, müsse er aus der Anwärterliste gestrichen werden. Von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung und zur Invalidenversicherung sei er befreit.

Am 18. Juni 1962 wurde der Kläger nach D versetzt. Wegen seiner persönlichen Verhältnisse und insbesondere wegen seines Magenleidens bat er, ihn in P zu belassen. Dies lehnte die Beklagte ab mit dem Bemerkten, daß er auf der Anwärterliste gestrichen werden müsse, wenn er der Versetzung nach D -

keine Folge leiste. Diese Streichung aus der Anwärterliste fand am 29. Juni 1962 statt. Gegen sie erhob der Kläger Widerspruch, der von der Beklagten durch



Bescheid vom 10. September 1963 als unzulässig zurückgewiesen wurde, weil die Streichung aus der Anwärterliste kein Verwaltungsakt sei. Gleichzeitig wurde dem Kläger die Rechtsmittelbelehrung erteilt, daß gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden könne. Diese Klage erhob der Kläger nicht.

Mit seiner am 25. Januar 1964 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger die Unwirksamkeit seiner Streichung aus der Anwärterliste geltend gemacht und beantragt

festzustellen, daß die am 29. Juni 1962 ausgesprochene und am 9. Juli 1962 ihm zur Kenntnis vorgelegte Streichung aus der Anwärterliste für die Werkführerlaufbahn unwirksam und er nach wie vor auf dieser Anwärterliste für die Werkführerlaufbahn zu führen sei.

Diese Klage ist in der ersten Instanz als unbegründet, in der zweiten Instanz als unzulässig abgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter; hilfsweise bittet er um Verweisung der Sache an das zuständige Verwaltungsgericht. Die Beklagte beantragt, die Revision hinsichtlich des Hauptantrags zurückzuweisen. Dem Eventualantrag des Klägers zu entsprechen, stellt sie anheim.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts beruht auf der Annahme, daß für den hier geltend gemachten Klageanspruch der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten, nicht zu den ordentlichen oder Arbeitsgerichten zulässig sei. Demgegenüber beruft sich die Revision auf § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, wonach die Arbeitsgerichte für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus einem Arbeitsverhältnis zuständig sind. Zwar steht der Kläger zur Beklagten in einem Arbeitsverhältnis. Gleichwohl kann seiner Rechtsauffassung nicht zuge-



stimmt werden.

Der Kläger will mit der Klage erreichen, daß seine Löschung in der Beamtenanwärterliste rückgängig gemacht wird. Mit der Frage, ob die Löschung in der Beamtenanwärterliste rückgängig gemacht werden muß, hat das zwischen den Prozeßparteien bestehende Arbeitsverhältnis jedoch nichts zu tun. Jene die Löschung in der Beamtenanwärterliste betreffende Frage hängt vielmehr nur damit zusammen, ob der Kläger zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt in das Beamtenverhältnis übernommen werden kann. Denn die Führung der Beamtenanwärterliste dient ausschließlich der Vorbereitung eines etwaigen späteren Beamtenverhältnisses. Es wäre sogar möglich, daß eine Behörde, die Angestellte, Arbeiter und Beamte beschäftigt, eine Person in die Beamtenanwärterliste aufnimmt, die noch nicht einmal bei ihr beschäftigt ist, sondern sich etwa noch an dritter Stelle in der Ausbildung befindet.

Die Anwärterliste beeinflußt somit das Arbeitsverhältnis nicht. Weder auf die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers noch auf die Gegenleistungen des Arbeitgebers, etwa die Entgeltzahlungspflicht, ist sie von Einfluß. Sie hat nur Bedeutung für den zukünftigen Status des Arbeitnehmers insofern, als die Aufnahme des Anwärters in sie eine der Voraussetzungen dafür ist, daß der Arbeitnehmer später in ein Beamtenverhältnis übernommen werden kann. Ein solches Beamtenverhältnis ist vom derzeitigen Arbeitsverhältnis scharf zu trennen. Was mit dem Beamtenverhältnis zusammenhängt, und zwar auch insofern, als es nur eine Vorstufe des Beamtenverhältnisses bildet, kann nicht unter den Begriff des Streites aus einem Arbeitsverhältnis fallen. Deshalb ist der Tatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, daß es sich um einen Streit aus dem Arbeitsverhältnis handelt, hier nicht gegeben.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Anspruch, der den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildet, ist vielmehr ein solcher "vorbeamtenrechtlicher" Art. Für seine Entscheidung ist allein der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten zulässig. Das folgt aus den Vorschriften des Beamten- wie des allgemeinen Verwaltungsrechts.

Nach § 172 n. F. BBG gelten für Klagen aus Beamtenverhältnissen die §§ 126 und 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. § 126 des Beamtenrechtsrahmengesetzes schreibt vor, daß für alle Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Ferner bestimmt § 40 der Verwaltungsgerichtsordnung, daß der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben ist, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind; weiter, daß für vermögensrechtliche Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl und aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung sowie für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten der ordentliche Rechtsweg zulässig ist; endlich, daß die besonderen Vorschriften des Beamtenrechts unberührt bleiben.

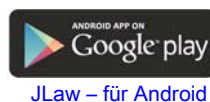
Aus der Vorschrift des § 40 der Verwaltungsgerichtsordnung, die am 1. April 1960 in Kraft getreten ist, folgt, daß der Gesetzgeber den Verwaltungsgerichten einen weiten Zuständigkeitsbereich einräumen wollte; dieser Bereich sollte sich grundsätzlich auf alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten erstrecken. Auf dem Gebiet des Beamtenrechts, auf das der letzte Satz des § 40 der Verwaltungsgerichtsordnung verweist, kann eine solche Tendenz des Gesetzgebers, den Verwaltungsgerichten einen weiten Zuständigkeitsbereich einzuräumen, ebenfalls festgestellt werden: Während es nämlich im § 172 a. F. BBG noch hieß, daß für alle Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis der Verwaltungsrechtsweg gegeben



sei, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gesetzlich vorgeschrieben sei, ist letztere Einschränkung in dem am 1. September 1957 in Kraft getretenen § 126 des Beamtenrechtsrahmengesetzes fortgefallen.

Diese im Gesetz zum Ausdruck gekommene Absicht des Gesetzgebers, auf dem Gebiet des allgemeinen Verwaltungsrechts wie insbesondere auf dem des Beamtenrechts eine umfassende Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu begründen, ist bei der Prüfung der Frage nach der Zulässigkeit des Rechtswegs zu beachten, wobei weniger auf den Wortlaut des Gesetzes als vielmehr auf dessen Sinn und Zweck abzustellen ist. Sinn und Zweck des Gesetzes rechtfertigen die Annahme, daß die Zuständigkeitsregelung des § 126 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nicht nur dann anzuwenden ist, wenn die dem Dienstherrn gegenüberstehende Prozeßpartei bereits Beamter ist, sondern schon dann, wenn es sich um die Entscheidung "vorbeamtenrechtlicher Fragen" (vgl. BAG 8, 260 = AP Nr. 18 zu § 2 ArbGG Zuständigkeitsprüfung) handelt. Somit ist der Verwaltungsrechtsweg schon dann gegeben, wenn jemand, der nicht Beamter ist, Ansprüche geltend macht, die auf die Begründung eines Beamtenverhältnisses hinzielen, oder die Klärung von Streitfragen begehrt, die mit einer sei es auch zukünftigen oder nur erstrebten Beamtenstellung im Zusammenhang stehen.

Diese Rechtsauffassung wurde schon zu einer Zeit vertreten, in der die Generalklausel (vgl. Klinger, Verwaltungsgerichtsordnung, 2. Aufl., § 40 Anm. A III) des § 40 der Verwaltungsgerichtsordnung noch nicht in Kraft getreten war und sogar die Regelung des § 126 des Beamtenrechtsrahmengesetzes noch nicht galt. So hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Entscheidung AP Nr. 1 zu § 528 ZPO hinsichtlich der Zuständigkeit darauf abgestellt, ob eine einem Nichtbeamten gegebene Zusage,



ihn als Beamten anzustellen, eine öffentlich-rechtliche Beziehung zu einem öffentlichen Dienstherrn begründet. Er hat diese Frage bejaht, obgleich die Zusage aus Anlaß der Eingehung des Angestelltenverhältnisses erteilt sein möge; denn sie habe ihre Wurzel gleichwohl nicht in dem Anstellungsverhältnis. Deshalb werde äußerstens ein öffentlich-rechtlicher Anspruch durch eine solche Zusage begründet.

In BAG 6, 300 = AP Nr. 12 zu § 2 ArbGG Zuständigkeitsprüfung hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts sich mit dem Fall eines Klägers befaßt, dessen Ernennung zum Beamten nichtig war. Dieser Kläger war wegen der Nichtigkeit des Ernennungsaktes also ebenso wenig Beamter wie der Kläger im vorerwähnten Fall, dem die Ernennung zum Beamten erst zugesichert war. Der Vierte Senat hat unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 23, 36 ff.), der auch Plog-Wiedow, BBG, § 172 Anm. 12, folgen, die Auffassung vertreten, daß für die Ansprüche derjenigen, die wegen Fehlerhaftigkeit des Ernennungsaktes nicht Beamte geworden seien, die für die Beamtenverhältnisse getroffene Regelung des Rechtsweges gelten müsse. "Eine andere Auslegung des § 180 LBG (es handelt sich um die dem § 172 a. F. BBG entsprechende Vorschrift des Landesbeamtengesetzes von Nordrhein-Westfalen) würde am Wortlaut haften und dem Sinn der Regelung, Streitigkeiten aus dem Beamtenrecht insgesamt den Verwaltungsgerichten zuzuweisen, nicht gerecht werden."

Dieser Rechtsauffassung ist für den Streitfall umso mehr zuzustimmen, als die inzwischen eingetretene Gesetzesänderung noch deutlicher als früher die Tendenz des Gesetzgebers erkennen läßt, alle beamtenrechtlichen Fragen durch die Verwaltungsgerichte entscheiden zu lassen. Dadurch allein ist gewährleistet, daß die Fragen des Beamtenrechts einheitlich von den Stellen entschieden werden, die infolge ihrer ständigen Beschäftigung mit dieser Materie die größte Gewähr für eine zutreffen-



de Entscheidung bieten. Das liegt einmal im Interesse der Rechtssuchenden, zum anderen aber auch im Interesse der Rechtssicherheit; denn auf diese Weise wird die Gefahr divergierender Entscheidungen verringert. Deshalb ist die Annahme gerechtfertigt, daß über alle Fragen des Beamtenrechts die Verwaltungsgerichte entscheiden müssen, mag der jeweilige Kläger bereits Beamter sein oder mag er es erst erstreben.

Aus diesen Gründen muß auch der dem Senat vorliegende Rechtsstreit im Verwaltungsrechtsweg entschieden werden, nicht aber von den Arbeitsgerichten oder von den ordentlichen Gerichten. Es wäre nicht sinnvoll, eine nur nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zu beurteilende Frage den Gerichten zu entziehen, die allein mit der Entscheidung beamtenrechtlicher Fragen befaßt sind, nämlich den Verwaltungsgerichten.

Der Senat kann deshalb in der Sache nicht entscheiden. Der Kläger hat hilfsweise den Antrag gestellt, die Sache an das zuständige Verwaltungsgericht zu verweisen. Diesem Antrag mußte der Senat nach §48 a Abs. 3 Satz 1 ArbGG entsprechen.

gez. Wichmann

Siara

Dr. Meier-Scherling

von Oppen

Döring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

